

### Die neuen Militärpensionen.

Am 14. Oktober haben wir geschilbert, was die Invaliden bekommen sollen. Nun ist zu erörtern:

#### Was bekommen die Witwen?

Auch die Witwenpensionen (ebenso die der Waisen) beruhen auf den zwei Gesetzen. Ein Minimum erwächst aus dem geplanten für Oesterreich und Ungarn gemeinsamen Gesetz, und das österreichische gewährt eine Zusatzrente, die ebenfalls im Verhältnis zu dem Verdienst steht, den der Mann vor dem Kriege gehabt hat. Was gegen diese Berechnungsgrundlage zu sagen ist, haben wir schon dargestellt. Der Antrag Staret verlangt, daß die Witwe 40 Prozent dessen erhalte, was der Mann beim Inkrafttreten des Gesetzes verdient hat.

Der Entwurf scheidet die Witwen in zwei Gruppen. Er gibt in den meisten Fällen der Witwe, wenn der Mann im Frieden nicht mehr als 84 Kronen verdient hat, ein Viertel, wenn er mehr verdient hat, weniger

und er geht bis 15 Prozent herab. Was der Mann über 5000 Kronen jährlich (416 Kronen monatlich) verdient hat, bleibt außer Betracht. Die Witwe bekommt nämlich in den meisten Fällen ein Viertel des „anrechenbaren Arbeitseinkommens“ des Mannes. Die Mehrheit der Witwen werden, wenn auch noch nicht heute, so doch in ein paar Jahren die sein, die nur dieses Viertel bekommen. Es sind das die Witwen, die „zu einem angemessenen Erwerb fähig sind und kein unversorgtes Kind haben“. Was das ist: „zu einem angemessenen Erwerb fähig“ — das wird im Gesetz nicht gesagt und auch der Motivenbericht gibt keinen Anhaltspunkt dafür, was sich der Gesetzgeber darunter vorstellt. Es wird das die Rechtsprechung festzustellen haben. Hingegen weiß man, was ein „unversorgtes Kind“ ist. Es sind das die Kinder, die Anspruch auf Erziehungsbetrag haben.

Die zweite Gruppe bilden die Witwen, die „zu einem angemessenen Erwerb unfähig“ sind, auch wenn sie kein unversorgtes Kind haben, ferner die Witwen, die wohl erwerbsfähig sind, aber ein unversorgtes Kind oder mehrere haben. Sie bekommen als Witwenpension doppelt so viel als die zuerst genannten Witwen, also bei geringem Friedensverdienst des Mannes die Hälfte davon, bei größerem weniger, bis zu 30 Prozent herab.

Demnach beträgt die monatliche Witwenpension:

bei einem Friedensverdienst des Mannes von	für die arbeitstätige mit keinem unversorgten Kinde	für die Witwe mit einem unversorgten Kinde oder die arbeit unfähige Witwe
84 . . . . .	21.—	42.—
100 . . . . .	25.—	46.—
150 . . . . .	31.—	62.—
200 . . . . .	36.50	73.—
250 . . . . .	42.50	85.—
300 . . . . .	48.50	97.—
350 . . . . .	54.50	109.—
400 . . . . .	60.50	121.—
416 oder mehr . . . . .	62.50	125.—

Verdient aber die Witwe so viel, daß alle Versorgungsgebühren und ihr Verdienst zusammen mehr als 250 Kronen monatlich sind, dann wird die Zusatzrente gekürzt oder ganz entzogen und es bleibt der Witwe, die mehr als 250 Kronen verdient, die Witwenpension, die das gemeinsame Gesetz festsetzt, nämlich 18.75 Kronen monatlich. Dadurch sind die Offizierswitwen, die eine weitaus höhere Pension auf Grund des gemeinsamen Gesetzes haben, in großem Vorteil.

Wenn die Witwe wieder heiratet, so muß sie 450 Kronen als Abfertigung bekommen; es kann ihr das Landesverteidigungsministerium aber auch das vierundzwanzigfache der Monatspension, die sie bekommt, als Abfertigung zusprechen. Um die Verheiratung der Invaliden und der anderen Soldaten zu fördern, bestimmt das Gesetz, daß die Witwe, die einen Invaliden heiratet, aber die Abfertigung nicht forderte, ihr ganzes Leben 18.35 bis 28.75 Kronen monatlich, wenn sie aber eine Offizierswitwe ist, viel mehr (das bestimmt das Kriegsministerium) bekommt. Heiratet sie aber einen nichtinvaliden Kriegsteilnehmer und verzichtet sie auf die Abfertigung, bekommt sie ihr ganzes Leben mindestens 9.37 Kronen monatlich und wenn sie Offizierswitwe ist, bis zu 16.66 Kronen.

Heiratet die Witwe, die die Abfertigung bekommen hat, zum zweitenmal, stirbt aber ihr Mann wieder oder wird die Ehe getrennt (was bei katholischen Ehen nicht möglich ist), so bekommt sie wieder die Witwenpension nach dem ersten Manne, und wenn ihr auch nach dem zweiten eine zusteht, so bekommt sie die höhere von beiden.

Die geschiedene Frau hat denselben Anspruch wie die ungeschiedene, denn durch die Scheidung wird die Ehe nicht aufgelöst. Jedoch gibt es keine Witwenpension, wenn die Ehe bloß aus dem Verschulden der Frau geschieden wurde. Ist die Ehe getrennt (was bei katholischen Ehen nicht möglich ist), so bekommt die Frau Witwenpension, wenn die Ehe aus einem anderen Grunde als bloß aus dem Verschulden der Frau allein getrennt wurde und wenn der Mann zur Zahlung von Alimenter verpflichtet worden ist.

Hat ein Invalider, dessen Ehe getrennt wurde, wieder geheiratet, so kann es zwei oder mehr anspruchsberechtigte Witwen geben. In einem solchen Falle bekommen alle Frauen zusammen eine volle Witwenpension, also jede den entsprechenden Teil (die Hälfte, ein Drittel).

#### Was bekommen die Waisen?

Die Waisen werden natürlich in zwei Gruppen geteilt: in die vaterlosen und in die elternlosen. Als elternlos gelten auch diejenigen, deren Mutter wohl lebt, aber keine Militärwitwenpension bezieht, etwa, weil sie zum zweitenmal verheiratet ist.

Auch die Waisenpensionen stehen im Verhältnis zum Friedensverdienst des Vaters, und zwar betragen sie für vaterlose Kinder ein Achtel, für elternlose ein Viertel des „einrechenbaren Arbeitseinkommens“. Jedoch ist die geringste Waisenprämie des vaterlosen Kindes 20, des elternlosen Kindes 30 Kronen monatlich. Der Antrag Staret verlangt 15 und 30 Prozent des Verdienstes, den der Vater gehabt hätte.

Demnach beträgt die Waisenpension monatlich:

bei Friedensverdienst des Vaters	für die vaterlose Waise	für die elternlose Waise
bis 147 . . . . .	20.—	30.—
von 200 . . . . .	20.—	36.50
250 . . . . .	21.25	42.50
300 . . . . .	24.25	48.50
350 . . . . .	27.25	54.50
400 . . . . .	30.25	61.—
416 oder mehr . . . . .	31.25	62.50

Eine Verkürzung der Waisenpension tritt in zwei Fällen ein. Wenn nämlich die Witwen- und die Waisenpensionen zusammen mehr ausmachen als das anrechenbare Arbeitseinkommen, so sind die Renten zu kürzen. Da die Witwe, die ein Kind oder mehrere hat, die Hälfte des „anrechenbaren Arbeitseinkommens“ bezieht, jedes Kind ein Achtel, und da ferner das elternlose Kind ein Viertel des „anrechenbaren Einkommens“ hat, so heißt das: Die volle in der Tabelle angegebene Waisenpension wird nur dann gezahlt, wenn nicht mehr als vier Kinder die Pension beziehen.

Solange mehr Kinder pensionsberechtigt sind, wird die Pension gekürzt. Am stärksten ist die Kürzung bei den niedrigen Pensionen. Demgemäß beträgt die Pension

Kronen	für jede von fünf vaterlosen Waisen		für jede von sechs vaterlosen Waisen	
	bei Friedensverdienst des Vaters von	Kronen	bei Friedensverdienst des Vaters von	Kronen
84 . . . . .	8.17	16.33	7.—	14.—
100 . . . . .	9.20	18.40	7.66	15.33
150 . . . . .	12.20	24.40	10.16	20.33
200 . . . . .	14.60	29.20	12.16	24.33
250 . . . . .	17.—	35.—	14.16	28.33
300 . . . . .	19.40	38.80	16.16	32.33
350 . . . . .	21.80	43.60	18.16	36.33
400 . . . . .	24.20	48.40	20.16	40.33
416 oder mehr . . . . .	25.—	50.—	20.83	41.66

Eine Kürzung der Waisen- und unter Umständen der Witwenpension tritt ferner ein, wenn das Gesamteinkommen (den Zivilverdienst eingeschlossen) der Familie eines verstorbenen Soldaten einen bestimmten Betrag übersteigt. Dieser Betrag ist bei einer Witwe mit einem Kinde oder zwei 4000, bei einer Witwe mit drei oder vier Kindern 5000, mit noch mehr Kindern 6000 Kronen jährlich. Je mehr die Familie verdient, um so stärker ist die Kürzung. Sie kann so weit gehen, daß die Witwe monatlich nur 18.75 Kronen, die Waise nur 11.25 Kronen, bei größerer Familie noch weniger bekommt, wenn es eben bei dem gemeinsamen Pensionsgesetz für Oesterreich und Ungarn verbleibt. Da in diesem Gesetz die Pensionen für Offizierswaisen um das Vielfache höher sind als die für andere, so leiden natürlich die Offizierswaisen unter dieser Beschränkung so gut wie nicht.

Waisenpension wird gezahlt, bis das Kind volle sieben Jahre alt ist oder bis es 50 Kronen monatlich verdient; der Verdienst, den eine Waise als Lehrling hat, kommt aber dabei nicht in Betracht, wie aus einem, allerdings nicht vollständig klaren Satze, nicht des Gesetzes selbst, sondern des Motivenberichtes hervorgeht. Offizierswaisen wird die Pension gezahlt, bis sie vierundzwanzig Jahre alt sind oder bis sie mehr als 83 Kronen monatlich verdienen. Jedoch kann das Kriegsministerium den Waisen von Nichtoffizieren, die gut studieren oder noch in der Lehre sind, die Pension auch über das siebzehnte Lebensjahr hinaus bewilligen. Dient der Sohn eines verstorbenen Soldaten beim Militär, so kann die Zahlung der Pension um so viele Monate über das vierundzwanzigste Lebensjahr bewilligt werden, als er beim Militär zubrachte.

#### Die Pensionen für uneheliche Kinder, für Eltern und Geschwister.

Die unehelichen Kinder werden den ehelichen nicht gleichgestellt. Sie bekommen bloß die aus dem geplanten gemeinsamen Gesetz erfließende Pension von 11.25 Kronen monatlich, gleichgültig, wie viel der Vater verdient hat. Wenn die Mutter nicht mehr lebt oder, was meistens der Fall sein wird, keine Witwenpension bekommt, erhalten sie 22.50 Kronen, wenn sie aber drei oder mehr sind, 16.87 Kronen monatlich, mag der Vater noch so viel verdient haben. Hat aber der Vater zum Lebensunterhalt des unehelichen Kindes nicht beigetragen, dann hängt es vom Willen des Kriegsministeriums ab, ob es etwas bekommt. Ebenso kann die Pension verweigert werden, wenn das Ministerium findet, daß die Mutter selbst in der Lage ist, das Kind zu erhalten.

Hat ein Soldat weder Frau noch ein eheliches Kind hinterlassen, aber Eltern oder Großeltern, die er erwiesenermaßen unterstützt hat und sind sie erwerbsunfähig und einer Beihilfe bedürftig, so kann ihnen das Kriegsministerium eine Pension zuerkennen, und zwar dem Vater oder der Mutter höchstens 7.50 Kronen und wenn beide leben, zusammen höchstens 12.50 Kronen monatlich. Elternlose Geschwister können dieselben Beiträge bekommen. Eltern und Geschwister von Offizieren können befristet mehr erhalten. Durch Zusatzrente kann das, was eine Person bekommt, auf ein Viertel des „anrechenbaren Arbeitseinkommens“ erhöht werden, wenn aber mehrere Personen in Betracht kommen, für alle zusammen auch ein Viertel. Das Viertel ist bei höherem Einkommen so viel, wie eine vaterlose Waise, ein Viertel so viel, wie eine elternlose Waise bekommt; bei einem Friedensverdienst von mehr als 416 Kronen ist also die höchste Pension für einen einzigen solchen Angehörigen 31.25 Kronen, für mehrere zusammen 62.50 Kronen. Was die Entwürfe diesen Angehörigen geben, bleibt am weitesten hinter dem zurück, was der Antrag Staret verlangt, 20 Prozent des Verdienstes, den der Verstorbene gehabt hätte.

#### Für alte Feldzugsteilnehmer.

Wie ein Mann, der an einem Feldzug „in militärischer Dienstleistung“ teilgenommen hat, nach dem Kriege aus irgend einem Grunde erwerbsunfähig oder wird er 65 Jahre alt, ohne daß er dann eine Invalidenpension bezieht, und ist er erwiesenermaßen einer Beihilfe bedürftig, kann ihm das Kriegsministerium 15 Kronen monatlich zusprechen.

Wir werden nun noch zu besprechen haben, was den Offizieren und ihren Hinterbliebenen zugedacht ist und welche Sicherungen die Gesetze geben, daß das, was sie versprechen, auch ausbezahlt wird.